

Gesamtverteidigung und EMD

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **155 (1989)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sicherheitspolitik: Geltende Konzeption beibehalten

Anlässlich eines Rapportes unter der Leitung des Bundesamtes für Zivilschutz haben sich die **Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz** für die Beibehaltung der geltenden Konzeption der Sicherheitspolitik ausgesprochen. Eine Ausweitung des Sicherheitsbegriffes auf Bedrohungsformen zivilisatorischer oder anderer Art stelle bis zu einem gewissen Masse Grundmaximen unseres Staatswesens in Frage.

Unter Sicherheitspolitik wird gemäss der Gesamtverteidigungskonzeption von 1973 der Einsatz aller militärischen und zivilen Mittel gegen Bedrohungen verstanden, die in feindlicher Absicht gegen unser Land erfolgen. Angesichts neuer Bedrohungsformen wie Terrorismus, Waldsterben, ökologische und Zivilisationsgefahren wird seit einiger Zeit die Frage der **Ausweitung des Begriffes Sicherheitspolitik** diskutiert. Sicherheitspolitik erhalte dadurch die Bedeutung einer umfassenden Existenzsicherung. Die kantonalen Zivilschutzchefs erachten eine solche Ausdehnung als unangezeigt. Dadurch würden das föderalistische System mit der verfassungsmässig verankerten Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die heute geregelten und eingespielten Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen Ebenen verwischt und in Frage gestellt. Unklar würde dann etwa, wer beispielsweise für die präventiven Massnahmen bei der Errichtung eines neuen Industriewerkes und wer für die Bewältigung der Folgen von trotzdem nie ausschliessbaren Unfällen zuständig wäre. Mit der Ausdehnung des Begriffes Sicherheitspolitik würde sich auch die immer wieder diskutierte Frage einer vermehrten Militarisierung der Gesellschaft stellen, verbunden mit einer Tendenz zur Einschränkung der Individualrechte. Für die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden ihrerseits könnten sich bei einer solchen Ausweitung Probleme der Abgrenzung der Verant-

wortlichkeiten gegenüber anderen Organisationen wie z.B. den Wehrdiensten, den Baupolizeibehörden, anderen Aufsichtsorganen usw. ergeben.

Die Chefs der kantonalen Zivilschutzämter halten aber gleichzeitig fest, dass sie der bestimmten Meinung sind, dass die Mittel des Zivilschutzes wie auch diejenigen der übrigen Träger der Gesamtverteidigung jederzeit als **Element zweiter Staffel** bei Katastrophen und Notlagen beigezogen werden können und sollen.

Neue Aufgabe – gleiches Ziel

Unter diesem Titel hat das **Bundesamt für Zivilschutz** eine Schrift für Angehörige der Armee veröffentlicht, die in den Zivilschutz übertreten. Die reich illustrierte Broschüre will einen Einblick in die für die aus der Armee Entlassenen neue, interessante Aufgabe vermitteln und damit den Übertritt in den Zivilschutz erleichtern. Sie enthält Wissenswertes über die Aufgabe des Zivilschutzes und dessen Organisation, Ausrüstung und Ausbildung sowie über Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen. Die Schrift kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, angefordert werden.

Unter dem Titel **«Wer klug ist, sorgt vor»** hat das Bundesamt für Zivilschutz im weiteren einen Faltprospekt mit Kurzinformationen über den Schutz der Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen herausgegeben. Der Prospekt (der eigentlich in jede Haushaltung gehört) enthält Anweisungen für das Verhalten bei Sirenen-Alarm und über die Vorbereitungen der Behörden für den Kriegsfall und für Katastrophenfälle in Friedenszeiten. Er fasst im weiteren die Pflichten der Hauseigentümer zusammen und vermittelt Hinweise zur Vorbereitung jedes einzelnen im Hinblick auf einen allfälligen Bezug der Schutzräume. Es wird auch daran erinnert, dass für die Landwirtschaft ein besonderes Merkblatt mit wichtigen Ergänzungen zur Verfügung steht. Beide Merkblätter können beim Bundesamt für Zivilschutz, 3003 Bern, angefordert werden.

Der Zivilschutz im Jahr 1989

	In % des Sollbestandes	Ist-Bestand
In den Gemeinden für die Bevölkerung verfügbare Schutzplätze in belüfteten Schutzräumen (im Wohnhaus oder in dessen Nähe)	90 %	5,8 Mio.
Sirenen		
– stationäre Sirenen	80 %	3 200
– mobile Sirenen	75 %	2 400
– mit den vorhandenen Sirenen alarmierbarer Bevölkerungsanteil	zirka 80 %	
Organisationsbauten	70 %	1 410
– Kommandoposten der Orts-, Abschnitts- und Sektorleitungen (inkl. Standorte von Ortsleitungen in Schutzräumen von kleinen ZSO in Gemeinden bis 500 Einwohner)		
– Bereitstellungsanlagen	60 %	1 200
Sanitätsdienstliche Anlagen	60 %	127
– Geschützte Operationsstellen		
– Sanitätshilfsstellen	70 %	311
– Sanitätsposten	63 %	892
– Anzahl Patientenliegestellen	65 %	96 000
Vorhandenes Zivilschutzmaterial (gemessen am Bedarf bis 1999 gemäss Leitbild 1986)	57 %	
Anzahl Ausbildungszentren (kantonale, regionale, kommunale)		58
Kurse 1988		
– Dienstage		901 000
Ausgaben 1986		
– Bund		190 Mio. Fr.
– Kantone und Gemeinden		280 Mio. Fr.
– Hauseigentümer		110 Mio. Fr.
		580 Mio. Fr.

Adressen von Armeeangehörigen wieder zugänglich

Die Tatsache, dass die Namen und Adressen von neu brevetierten Unteroffizieren aus Gründen des Datenschutzes während einiger Zeit nicht mehr an Interessierte (militärische Vereine und Militärzeitschriften) weitergeleitet wurden, hatte seinerzeit zu einer Intervention im Nationalrat geführt (s. ASMZ 2/89). Nun hat das Eidgenössische Militärdepartement die Bekanntgabe von Daten von Armeeangehörigen in einer Verordnung neu geregelt. Es geht vor allem darum, die Abgabe von Adressen von Angehörigen der Armee an **militärische Vereinigungen** und **Militärzeitschriften** rechtlich sauber zu

ordnen und die seit langem praktizierte Bekanntgabe von militärischen Beförderungen und Mutationen zu regeln.

Die Empfänger dürfen die Daten nur zur **Werbung von Mitgliedern und Abonnenten** sowie für ihre **ausserdienstliche Tätigkeit** verwenden, sie aber nicht weitergeben. Den Erfordernissen des Datenschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass jeder Angehörige der Armee das Recht hat, seine Daten (Name und Adresse) für die Weitergabe an Militärvereine und -zeitschriften zu sperren.

Die neue Verordnung trat Mitte Mai in Kraft. Weil vorerst praktische Erfahrungen in der Anwendung gesammelt werden sollen, ist sie bis Ende 1990 befristet. Danach soll sie in die Kontrollverordnung PISA überführt werden.

Neue Kurzbroschüre über die Sicherheitspolitik

Unter dem Titel «Auch Friede braucht Schutz» hat die Zentralstelle für Gesamtverteidigung eine neue Broschüre veröffentlicht, die über die Sicherheitspolitik im Dienst von Frieden und Freiheit Auskunft gibt und aufzeigen will, wie und mit welchen Mitteln unsere Sicherheitspolitik wirksam sein soll. Die Broschüre, die auch im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 26. November 1989 über die Volksinitiative für eine Schweiz ohne Armee interessante Informationen und Argumente vermittelt, kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, angefordert werden.

Im Wallis kann kein Militärflugplatz preisgegeben werden

Der Bundesrat lehnt eine Motion von Nationalrat Peter Bodenmann, Brig, ab, mit welcher er hätte beauftragt werden sollen, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Wallis und den betroffenen Gemeinden einen der auf Walliser Kantonsgebiet bestehenden Militärflugplätze aufzuheben.

Von den fünf Militärflugplätzen im Kanton Wallis werden heute vier militärisch benützt. Auf dem fünften Flugplatz (Münster) sind gegenwärtig keine Flieger- und Fliegerabwehrverbände der Armee stationiert, doch wird der Flugplatz zivil benützt, unter anderem zur Ausbildung von Segelfliegern.

Die Militärflugplätze im Wallis – auch derjenige in Münster – bringen für den Kanton Wallis **bedeutende wirtschaftliche Vorteile**. Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Wallis zurzeit insgesamt 171 Beamte des Bundesamts für Militärflugplätze beschäftigt und 39 Lehrlinge ausgebildet werden. Die Lohnsumme dieser Beschäftigten betrug im Jahre 1988 rund 10,5 Millionen Franken.

Der bedeutendste Flugplatz im Wallis (Sion) wird vor allem

auch von der **zivilen Aviatik** benützt. Die Zahl der zivilen Starts war in den letzten Jahren durchschnittlich fünfmal höher als diejenige der militärischen.

Die Militärflugplätze im Wallis, die heute militärisch benützt werden, sind wichtige Anlagen der Flugwaffe, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

«Armee 95»: Pläne für eine Neustrukturierung der Armee

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, hat an seiner Jahrespressekonferenz vom 25. Mai 1989 erstmals über die Pläne für eine Neustrukturierung der Armee in den neunziger Jahren orientiert. Die in der Tagespresse eingehend kommentierten Absichten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es geht darum, die Armee im privatwirtschaftlichen Sinn zu **rationalisieren**, d.h. «abzuspecken», ohne an Muskeln zu verlieren, bzw. mit weniger Aufwand gleich viel Kampfkraft zu realisieren. Zu diesem Zweck sollen

- das Wehrpflichtalter herabgesetzt,
- die Armee dadurch verkleinert,
- der Dienstleistungsrhythmus verändert und
- eine bewegliche Heeresstruktur angestrebt werden.

Kein Grund für diese neue Struktur ist die derzeitige aktuelle Abrüstungsrhetorik – die strukturelle Nichtangriffsfähigkeit, von der andere immer sprechen, ist bei uns längst verwirklicht –, und auch mit der Abstimmung vom November dieses Jahres über die Abschaffung der Armee haben die Pläne für «Armee 95» nichts zu tun.

Zwei Grundsätze sind unantastbar: Die **allgemeine Wehrpflicht** und das **Milizprinzip**; an ihnen wird nicht gerüttelt.

Das **Wehrpflichtalter** soll von 20 bis 50 Jahre für Unteroffiziere und Soldaten auf **20 bis 42 Jahre**, für Offiziere von 20 bis 55 auf voraussichtlich **20 bis 50 Jahre** gesenkt werden. Damit bleiben im Krisenfall zusätzliche Jahrgänge der Wirtschaft und Verwaltung erhalten. Nicht nur die Armee,

sondern vor allem auch deren **Kader** können **verjüngt** werden, und bei der Nutzung von Schiess- und Übungsplätzen wird ein gewisser Spielraum erreicht, der heute fehlt. Bei der Ausrüstung und Logistik lassen sich **Einsparungen** erzielen, wird doch der **Sollbestand** der Armee **um rund 100 000 Mann reduziert**.

Angestrebt wird mit der geplanten neuen Armeestruktur auch die **Reduktion der Heeresklassen**. Anstelle der heutigen drei Heeresklassen (Auszug, Landwehr, Landsturm) wird es **höchstens noch zwei** geben; der Landsturm soll verschwinden (nicht ausgeschlossen ist, dass später sogar nur noch eine einzige Heeresklasse bestehen wird). Ein grosser Teil der Einheiten wird auf jeden Fall aus diesen zwei Heeresklassen gemischt sein, so dass der Aufwand für Umschulungen erheblich reduziert werden kann.

Die **Gesamtdienstzeit** von 331 Tagen für Mannschaften soll **unverändert** bleiben, der Dienstleistungsrhythmus aber angepasst werden. Die Dienstage sollen besser verteilt und zu diesem Zweck die Aufteilung zwischen Grundausbildung (Rekrutenschule) und Verbandsausbildung überprüft werden. Anzustreben sind häufigere, dafür aber kürzere und besser den zivilen Berufsgewohnheiten angepasste Dienstleistungen. Ein **mögliches Modell** (das andere nicht ausschliesst) könnte wie folgt aussehen:

- **Verkürzung der Rekrutenschule** um zwei Wochen (würde besser dem Ausbildungsrhythmus von Absolventen höherer Lehranstalten entsprechen),
- **15 Wiederholungskurse** in den 22 Jahren Wehrpflicht, unter Verbleib in der gleichen Einheit,
- **Verkürzung der WK-Dauer auf 15 Tage**, und zwar von Freitag bis Freitag, unter Einbau eines Dienst-Sonntags.

Dienstverschiebungen sollen in der «Armee 95» nur noch innerhalb der Einteilungseinheit möglich sein.

Was den **Zeitraumen** betrifft, löst die politische Willenskundgebung «Armee 95» umfangreiche und eingehende Planungsarbeiten aus. Eine Reihe von Planungen müssen an die Hand genommen oder überarbeitet werden: ein neues

Armeeleitbild, die erforderlichen Änderungen bzw. Anpassungen der Militärorganisation und die Truppenordnung. Entwürfe der gesetzlichen Grundlagen müssen die Vernehmlassung durchlaufen und gelangen frühestens in den Jahren 1991 und 1992 in das parlamentarische Verfahren. Das Hineinwachsen in die neue Armeestruktur wird sich anschliessend über mehrere Jahre erstrecken.

Parallel zu den Planungen für die «Armee 95» müssen auch die Konsequenzen für den **Zivilschutz** und die **anderen Bereiche der Gesamtverteidigung** gezogen werden. Ein Postulat von Nationalrat Paul Fäh, Luzern, das in der Sommersession der eidgenössischen Räte eingereicht wurde und sich mit diesem Fragenkomplex befasst, wird vom Bundesrat nicht bestritten.

Über weitere Aspekte der Planung «Armee 95» wird die ASMZ in einer späteren Ausgabe berichten.

Totentafel Brigadier Guido Rigonalli, 1908–1989

Am 17. Mai 1989 ist Guido Rigonalli, ehemaliger Kommandant der Territorialzone 12, in Chur zu Grabe getragen worden.

Der Verstorbene wurde am 19. Februar 1908 als Bürger von Caudo GR geboren. Er ergriff zunächst den Lehrerberuf und trat nach einigen Jahren Lehrtätigkeit im Tessin im Jahr 1931 als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst ein. In den Jahren 1959 bis 1968 war er als Kreisinstruktor der Infanterie tätig.

In der Armee ging Rigonalli aus der Infanterie hervor. Er kommandierte die Stabskompanie des Füsilierbataillons 78 sowie im Aktivdienst die Füsilierkompanie III/78 und das Grenzfüsilierbataillon 275, später das Füsilierbataillon 78, das Grenzfüsilierbataillon 288 und das Gebirgsinfanterieregiment 35. Zunächst noch als Oberst und ab 1962 als Brigadier war er von 1960 bis 1968 nebenamtlicher Kommandant der Grenzbrigade 12, bevor ihm der Bundesrat auf 1. Januar 1970 das Kommando der Territorialzone 12 übertrug. Auf Ende 1973 trat er in den Ruhestand. ■